

Leiche darf ohne Zu- stimmung nicht se- ziert werden

LAUSANNE – Eine Leiche darf ohne Zustimmung des Verstorbenen zu Lebzeiten oder der Verwandten nachträglich nicht seziiert werden. Dies hat das Bundesgericht entschieden.

Es gab damit einem Genfer recht, der gegen den Staat Genf geklagt hatte. Nach Genfer Gesetzen durfte bisher eine Leiche auch dann seziiert werden, wenn der Verstorbene oder die Hinterbliebenen ihr Einverständnis nicht gegeben hatten, sofern ein wissenschaftliches Interesse bestand, die genaue Todesursache festzustellen. Das Gesetz muss nun geändert werden.